

- Anordnung Nr. 3 vom 28. Dezember 1984 über die Gebühren für die Tätigkeiten der Einrichtungen und Dienste des Veterinärwesens (Sonderdruck Nr. 1112/2 des Gesetzblattes).

Berlin, den 6. Juli 1990

**Der Minister
für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft**
Dr. P o l l a c k

**Anordnung
über die Erhebung von Gebühren
auf dem Gebiete der Veterinärverwaltung
vom 6. Juli 1990**

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I Nr. 96 S. 787) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 28. November 1967 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. II Nr. 119 S. 837) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Für Amtshandlungen und Leistungen der Veterinärämter, der amtlichen Tierärzte im Sinne der EG-Vorschriften, der Fleischhygiene- und Lebensmittelüberwachung, der staatlichen Veterinäruntersuchungsämter, des Staatlichen Fischgesundheitsdienstes und territorialer Staatlicher Tiergesundheitsdienste werden Gebühren nach den Gebührenverzeichnissen entsprechend § 2 erhoben.

(2) Die in den Gebührenverzeichnissen festgelegten Gebühren gelten gegenüber allen Betrieben, Einrichtungen und Bürgern, die Amtshandlungen und Leistungen im Sinne dieser Anordnung in Anspruch nehmen, soweit nicht die §§ 3 und 4 der Verordnung über staatliche Verwaltungsgebühren zur Gebührenbefreiung Anwendung finden.

(3) Für Amtshandlungen im Rahmen der Geflügelfleischhygiene ist die Verordnung über die Gebühren für Amtshandlungen bei der Durchführung des Geflügelfleischhygiene-gesetzes (Gebührenverordnung — Geflügelfleischhygiene — GFIGebV) der Bundesrepublik Deutschland vom 24. Juli 1973 (BGBl. I S. 897) in den Fassungen der Verordnungen vom 27. Juli 1978 (BGBl. I S. 1150) und vom 4. Mai, 1983 (BGBl. I S. 557) anzuwenden.

§ 2

Gebührenverzeichnisse

Die Gebühren auf dem Gebiete der Veterinärverwaltung sind in folgenden Gebührenverzeichnissen¹ aufgeführt:

Gebührenverzeichnis 1	Amtstierärztliche Dienstgeschäfte und Dienstleistungen
Gebührenverzeichnis 2	Amtshandlungen in der Fleischuntersuchung/Fleischhygiene
Gebührenverzeichnis 3	Amtshandlungen und Dienstleistungen der Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter
Gebührenverzeichnis 4	Dienstleistungen Staatlicher Tiergesundheitsdienste.

¹ wurde dem berechtigten Empfängerkreis direkt zugestellt

§ 3

Gebührenbemessung

(1) Verwaltungsgebühren bemessen sich so, daß zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.

(2) Die Gebühren im Rahmen dieser Anordnung sind durch feste Sätze, Rahmensätze oder nach dem Wert des Gegenstandes zu bestimmen und zu berechnen.

(3) Sind Rahmensätze für Amtshandlungen und Leistungen vorgesehen, so ist durch die jeweilige Behörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Haushalt auf Grundlage des Kostendeckungsprinzips die Gebührenhöhe festzulegen.

(4) Staatliche Tiergesundheitsdienste erheben Gebühren für ihre Leistungen auf Grundlage des tatsächlich entstehenden Zeit- und Materialaufwandes bei Berücksichtigung des Wertes ihrer Leistung. Werden durch Tiergesundheitsdienste tierärztliche Untersuchungen durchgeführt, Proben entnommen bzw. tierärztliche Verrichtungen und Behandlungen vorgenommen, so sind die Gebührensätze der Anordnung über die Gebührenordnung für Tierärzte vom 6. Juli 1990 (GBl. I Nr. 56 S. 1272) anzuwenden.

(5) Bei der Ermittlung des Zeitaufwandes für Amtshandlungen und Dienstleistungen sind die Zeiten der An- und Abfahrt sowie unverschuldete Wartezeiten mitzuberechnen. Werden auf der Dienstreise gleichzeitig mehrere Dienstaufgaben erledigt, sind Zeiten der An- und Abfahrt bei der Ermittlung des Zeitaufwandes der einzelnen Dienstaufgaben anteilig zu berücksichtigen.

Je angefangene halbe Stunde sind für Tätigkeiten eines Tierarztes 40,— DM und für Tätigkeiten einer mittleren veterinärmedizinischen Fachkraft 25,— DM zu berechnen.

(6) Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Amtshandlungen und Dienstleistungen für denselben Gebührenschuldner können für einen im voraus bestimmten Zeitraum, der ein Jahr nicht überschreiten darf, auf Antrag des Gebührenschuldners Pauschgebühren vorgesehen werden. Bei der Bemessung der Pauschgebührensätze ist der geringere Umfang des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.

(7) Eine Gebühr darf für eine Amtshandlung bzw. Leistung nicht berechnet werden, die nach den Leistungssätzen der Gebührenverzeichnisse Teil einer anderen Amtshandlung bzw. Leistung ist, wenn für die letztere eine Gebühr berechnet wird.

§ 4

Auslagererstattung

(1) Gebührenschuldner haben neben den Verwaltungsgebühren Auslagen zu erstatten, die durch gebührenpflichtige Verwaltungshandlungen entstehen, soweit sie nicht mit der Gebühr abgegolten sind.

(2) Auslagen entsprechend Absatz 1 sind:

1. Fernsprechgebühren, Telegrafengebühren und Fernschreibgebühren,
2. Aufwendungen für weitere Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge, die auf besonderen Antrag erteilt werden,
3. die bei Geschäften außerhalb der Dienststelle den Verwaltungsangehörigen auf Grund gesetzlicher und vertraglicher Bestimmungen gewährten Vergütungen (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz) sowie der sonstige Aufwand für die Dienstreise,
4. die Kosten für die Beförderung von Sachen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenen Postgebühren, und die Verwahrung von Sachen.